



Amtsblatt für die Stadt Vreden



7. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 16.03.2017	Nummer 3/2017
-------------	------------------------------------	---------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
01.03.2017	Bekanntmachung Jahresabschluss und Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Vreden für das Geschäftsjahr 2015	S. 2
01.03.2017	Bekanntmachung Jahresabschluss und Lagebericht des Städtischen Bäderbetriebes Vreden für das Geschäftsjahr 2015	S. 5
13.03.2017	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Oldenkotter Straße Teil 2 Wissing Esch“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	S. 8
09.03.2017	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Ölbachstraße“ - Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch	S. 10
09.03.2017	Bebauungsplan Nr. 81.2 „Dorferweiterung Lünten – Teil 2“ - Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch	S. 13
28.02.2017	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. November 2012 (5. Änderungssatzung vom 28.02.2017)	S. 16
14.03.2017	Bekanntmachung der Tagesordnung für die 23. Sitzung des Rates der Stadt Vreden am 23.03.2017	S. 17

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.

Städtischer Abwasserbetrieb



Bekanntmachung

Jahresabschluss und Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Vreden für das Geschäftsjahr 2015

Auf Grund des § 26 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 24. November 2016 den Jahresabschluss 2015 festgestellt. Im Einzelnen hat der Rat beschlossen:

- den Jahresabschluss 2015 des Städtischen Abwasserbetriebes Vreden mit einer Bilanzsumme von 24.110.541,20 € festzustellen,
- von dem Jahresüberschuss in Höhe von 464.115,27 € einen Anteil in Höhe von 44.000,00 € an die Stadt Vreden auszuschütten und den restlichen Gewinn in Höhe von 420.115,27 € dem Rücklagenkapital zuzuführen und
- dem Betriebsausschuss für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 21.02.2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Städtischen Abwasserbetriebes Vreden. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.08.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die für den Betrieb festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht des Sondervermögens der Stadt Vreden „Städtischer Abwasserbetrieb Vreden“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Inventar, Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und den Bestimmungen in der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die für den Betrieb festgelegten Nutzungsdauern und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW in Verbindung mit der entsprechenden Anwendung des § 101 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über die für den Betrieb festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Sondervermögens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Sondervermögens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gem. § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 21.02.2017

GPA NRW
Im Auftrag
gez.

Helga Giesen (DS)

Der Jahresabschluss, die Gewinnverwendung und der Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr 2015 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsrechnung für das Geschäftsjahr 2015 liegen zur Einsichtnahme ab dem 17.03.2017 während der Dienststunden im Rathaus in Vreden, Zimmer303, Burgstr. 14, aus.
Sie können zudem unter www.vreden.de -Verwaltung/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Vreden, den 01.03.2017

Der Betriebsleiter

gez.

Hartmann



Bekanntmachung

Jahresabschluss und Lagebericht des Städtischen Bäderbetriebes Vreden für das Geschäftsjahr 2015

Auf Grund des § 26 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2012 (GV.NRW. S. 296) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 16. Dezember 2016 den Jahresabschluss 2015 festgestellt. Im Einzelnen hat der Rat beschlossen:

- den Jahresabschluss 2015 des Städtischen Bäderbetriebes Vreden mit einer Bilanzsumme von 5.983.135,87 € festzustellen,
- den Jahresüberschuss in Höhe von 46.963,83 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen und
- dem Betriebsausschuss für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne hat mit Schreiben vom 21.02.2017 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Städtischen Bäderbetriebes Vreden. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 22.09.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

An den Eigenbetrieb „Städtischer Bäderbetrieb Vreden“:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die für den Betrieb festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht des Eigenbetriebs „Städtischer Bäderbetrieb Vreden“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Inventar, Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und den Bestimmungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die für den Betrieb festgelegten Nutzungsdauern und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW in Verbindung mit der entsprechenden Anwendung des § 101 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über die für den Betrieb festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 21.02.2017

GPA NRW

Im Auftrag (DS)

Gez.

Helga Giesen

Der Jahresabschluss, die Gewinnverwendung und der Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr 2015 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsrechnung für das Geschäftsjahr 2015 liegen zur Einsichtnahme ab dem 17.03.2017 während der Dienststunden im Rathaus in Vreden, Zimmer 303, Burgstraße 14, aus.

Vreden, den 01.03.2017

Der Betriebsleiter

gez.

Kemper



Stadt Vreden

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Oldenkotter Straße Teil 2 Wissing Esch“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 dem Rat der Stadt Vreden die Aufstellung der o.g. Bebauungsplanänderung empfohlen und gleichzeitig die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Vorentwurf des oben aufgeführten Bebauungsplanes beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch aufgestellt.

Ziel der Planung ist die Nachverdichtung des vorhandenen Gebäudebestandes durch Erweiterung der überbaubaren Fläche.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Oldenkotter Straße Teil 2 Wissing Esch“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 24, Flurstücke 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235 tlw., 238 tlw., 288 und 289 tlw.

Der Planbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der genannte Vorentwurf liegt in der Zeit

vom 17.03.2017 bis 21.04.2017 einschließlich

im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung III.2, Butenwall 79/81, 48691 Vreden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 13.03.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Hartmann



Stadt Vreden
Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Ölbachstraße“
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 21.02.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Ölbachstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB beschlossen.

Ziel der Planung ist die Nachverdichtung der Wohnbebauung.

Am 21.02.2017 hat der Rat der Stadt Vreden die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Ölbachstraße“, dem gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt ist, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Ölbachstraße“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 107 Flurstücke 61, 123 tlw., 128, 502, 522, 523, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534 und Flur 108 Flurstück 75.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der v. b. Plan nebst Begründung und Anlagen ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79 – 81, Zimmer 7 aus. Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Ölbachstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2016, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Ölbachstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 09.03.2017

Der Bürgermeister

gez.
Dr. Holtwisch



Stadt Vreden

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 81.2 „Dorferweiterung Lünten – Teil 2“
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

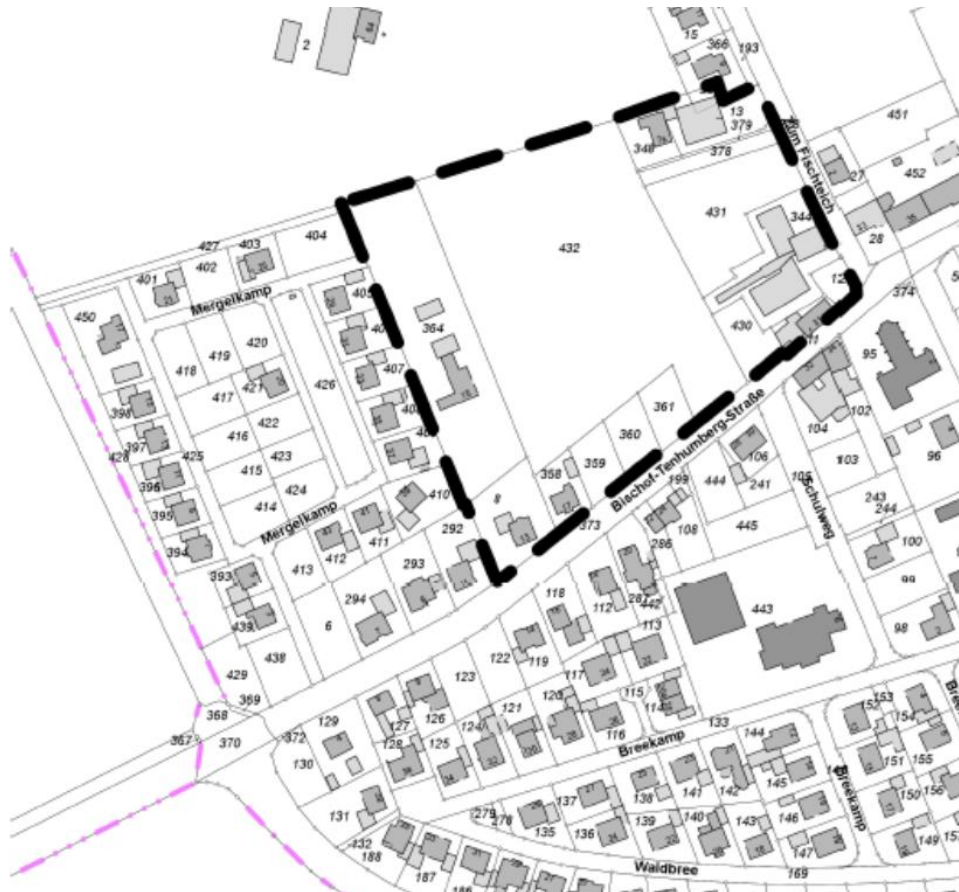
Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 21.02.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81.2 „Dorferweiterung Lünten - Teil 2“ beschlossen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung zusätzlicher Wohnbaugrundstücke.

Am 21.02.2017 hat der Rat der Stadt Vreden den Bebauungsplan Nr. 81.2 „Dorferweiterung Lünten – Teil 2“, dem gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigelegt ist, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 81.2 „Dorferweiterung Lünten – Teil 2“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden Flur 68 Flurstücke 8, 358, 359, 360, 361, 430, 11, 12, 364, 365, 432, 431, 344, 378, 379, 13, 348.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der v. b. Plan nebst Begründung und Anlagen ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79 – 81, Zimmer 7 aus. Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 81.2 „Dorferweiterung Lünten – Teil 2“ wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2016, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 81.2 „Dorferweiterung Lünten – Teil 2“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 09.03.2017

Der Bürgermeister

gez.
Dr. Holtwisch



Stadt Vreden

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. November 2012 (5. Änderungssatzung vom 28. Februar 2017)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 24. Februar 2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 wird wie folgt geändert:

Der „Bau-, Planungs- u. Umweltausschuss“ wird in der Aufzählung gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2016 öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 28. Februar 2017

Stadt Vreden
Der Bürgermeister

gez. Dr. Christoph Holtwisch



Vreden, 14. März 2017

Bekanntmachung

25. Sitzung des Rates der Stadt Vreden
am Donnerstag, 23. März 2017, 18:00 Uhr,
im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Burgstraße 14

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 21. Februar 2017 - Öffentlicher Teil -
2. Anmerkungen eines Bürgers 924/2017
 1. allgemeine Anmerkung zum Versenden von Protokollen bei Anträgen
 2. zur Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 12.01.2017, Top 6 „Umgestaltung des Stadteingang West“
 3. zur Sitzung des BSKA „Weitere Kindertageseinrichtungen“
 4. zur Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 08.02.2017, Top 14 „Mitteilungen der Verwaltung“ - Entfernung eines Baumes an der Potsdamer Straße –
 5. zu Parkgelegenheiten in der Karl-Arnold-Straße
3. Antrag der CDU-Fraktion vom 08.03.2017: Information zum Sachstand Munitionsdepot Lünten 912/2017
4. Antrag der CDU-Fraktion auf Änderung der Ausschuss- und Gremienbesetzung 919/2017
5. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Änderung der Ausschussbesetzung 936/2017
6. Ausbau der Kindertagesbetreuung in Vreden zum Kindergartenjahr 2018/19 937/2017
7. Bauvoranfrage für einen Verbrauchermarkt an der Stadtlohner Straße 37 hier: Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 113 „Stadtlohner Straße / Up de Hacke“ 909/2017
2. Ergänzung
8. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für den Endausbau des Baugebietes Schulze-Wissing, 1. Bauabschnitt 925/2017
9. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Vreden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 938/2017
10. Dienstanweisung im Bereich der Finanzbuchhaltung 926/2017

- | | | |
|-----|--|----------|
| 11. | Veränderung des Stellenplans 2017 | 918/2017 |
| 12. | Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen | |

II. Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|---|----------|
| 13. | Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 21. Februar 2017- Nichtöffentlicher Teil - | |
| 14. | Gründung und Beteiligung an einer Gesellschaft | 914/2017 |
| 15. | Bereitstellung von städtischen Grundstücksflächen | 930/2017 |
| 16. | Vergabe von Baugrundstücken in Vreden, Stadtbereich | 915/2017 |
| 17. | Verkauf eines Gewerbegrundstücks | 929/2017 |
| 18. | Tausch von Grundstücken | 928/2017 |
| 19. | Tausch von Grundstücksflächen | 933/2017 |
| 20. | Ankauf von Grundstücken | 927/2017 |
| 21. | Einstellung einer Citymanagerin | 923/2017 |
| 22. | Anzeige und Veröffentlichungspflichten des Hauptverwaltungsbeamten gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) | 899/2017 |
| 23. | Bericht zur Liquiditätsplanung und Geldanlage der Stadt Vreden | 931/2017 |
| 24. | Vergabe der Straßenbauarbeiten für die Erschließung des Wohnbaugebietes „Lünten-Mergelkamp“, II. Bauabschnitt | 939/2017 |
| 25. | Vergabe der Lieferung eines Schleppers für den Bauhof | 934/2017 |
| 26. | Vergabe der Lieferung eines Auslegermähers (Schlepperanbau) für den Bauhof | 935/2017 |
| 27. | Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen | |